

Satzung

Partnerschaftsverein Essenbach – Savigneux – Savignano e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen:

"Partnerschaftsverein Essenbach - Savigneux - Savignano" e.V.

Er hat seinen Sitz in Essenbach.

Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck und Ziel des Vereins sind:

Die Förderung der Völkerverständigung und Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Gemeinden Essenbach, Savigneux und Savignano.

Dies umfaßt insbesondere:

Die Unterstützung des Jugend-, Schüler-, und Studentenaustausches, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen, die der gegenseitigen Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst, Kultur und Sport dienen.

Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge, auch nicht anteilig zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, Personengemeinschaften
- b) juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei seiner jeweils nächsten Sitzung. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes natürlichen und juristischen Personen, bzw. Personengemeinschaften, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine an den Vorsitzenden des Vereins gerichtete schriftliche Erklärung.

Der Ausschluß kann erfolgen:

wenn ein Mitglied des Vereins durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Vereinsarbeit unwürdigen Verhaltens schuldig macht.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluß des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb dreier Monate mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Über den Ausschluß bestimmt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluß ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgewordene Anschrift zu übersenden. Gegen den Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor dieser Entscheidung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern mit der Vollendung des 16. Lebensjahres zu, das passive Wahlrecht allen volljährigen Mitgliedern.

Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben im Rahmen der satzungsgemäßen Ziele ein Recht auf Förderung durch den Verein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein beim Erreichen seiner satzungsgemäßen Ziele nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen, den Beschlüssen nachzukommen und ihren Beitrag zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich
- b) bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft, innerhalb von 3 Monaten

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, sowie der beiden Kassenprüfer vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode
- d) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge, sowie für die Gewährung von Ermäßigungen, Stundungen oder Erlaß
- e) die Beschlußfassung oder Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, sowie über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich binnen Wochenfrist einzuberufen. Die Abgabe der Tagesordnung für eine Mitgliederversammlung, in der über die Änderung der Vereinssatzung abgestimmt werden soll, hat auch die Angabe der zu ändernden §§ der Satzung zu enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von zwei Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins müssen sie einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder.

Die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Diese vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Vereinsausschuß

- a) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- b) dem Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) sechs Beisitzer

Der jeweilige erste Bürgermeister gehört kraft Amtes dem Vorstand an. Er kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Ausschußmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuß für die Restdauer eine Ersatzperson wählen.

Der Vereinsausschuß ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand wahrgenommen werden. Insbesondere ist er zuständig für die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien, für die Arbeit und Leitung des Vereins.

Auf Beschluß des Vorstandes können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Die Ausschußvorsitzenden dürfen mit beratender Stimme an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Versammlung des Vereinsausschusses werden durch den Vorstand schriftlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

Sämtliche Mitglieder des Vereinsausschusses führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§11 Abstimmung

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Satzungsändernde und zweckändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Vereinsauflösende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

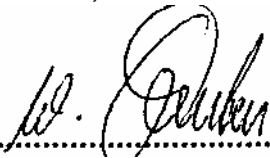
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Essenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.04.2005 ergänzt und beschlossen.

Essenbach, den 05.04.2005



.....
1. Vorsitzender